

# **Grundsätze zur Vergabe von Mitteln aus dem Fonds Kirchenregionen des Ev.- Luth. Kirchenkreises Nordfriesland**

## **§ 1**

### **Zweck des Fonds**

- (1) Der Fonds dient der Förderung der kontinuierlichen und verbindlichen Zusammenarbeit von benachbarten Kirchengemeinden im Kirchenkreis Nordfriesland.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Fonds besteht nicht.

## **§ 2**

### **Förderfähige Maßnahmen**

- (1) Gefördert werden die in den Art. 36 bis 38 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genannten Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden sowie eine Fusion von Kirchengemeinden.
- (2) Andere Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit werden gefördert, wenn sie einer der in Abs. 1 genannten Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit vergleichbar sind. Die nachfolgenden Regelungen gelten für derartige Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit entsprechend.

## **§ 3**

### **Generelle Voraussetzungen einer Förderung**

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden muss vertraglich vereinbart sein. Der Vertrag bedarf der Schriftform und muss im Falle einer Aufgabengemeinschaft (Art. 36 Verfassung) bzw. einer Aufgabendelegation (Art. 37 Verfassung) eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben. Innerhalb dieser Frist darf eine Beendigung des Vertrages nur aus wichtigem Grund möglich sein.
- (2) Der Vertrag muss nach dem 31. Dezember 2012 abgeschlossen worden sein.
- (3) Etwa erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen sowie Zustimmungen Dritter müssen vorliegen, zumindest jedoch beantragt sein.
- (4) Die Grenzen von Kirchenregionen, die durch eine Satzung nach Art. 39 der Verfassung oder einen Beschluss der Kirchenkreissynode gebildet sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Keine der beteiligten Kirchengemeinden ist an mehr als zwei förderfähigen Maßnahmen beteiligt, für die im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erfolgt ist.

## **§ 4**

### **Förderrahmen**

- (1) Eine Fusion von Kirchengemeinden wird mit mindestens 10.000 € und maximal 20.000 € gefördert.

- (2) Die Gründung eines Kirchengemeindeverbandes (Art. 38 Verfassung) wird mit mindestens 1.000 € und maximal 10.000 € gefördert.
- (3) Die Vereinbarung einer Aufgabengemeinschaft (Art. 36 Verfassung) bzw. einer Aufgabendelegation (Art. 37 Verfassung) kann mit maximal 4.000 € gefördert werden.

## **§ 5**

### **Wiederholte Förderung**

- (1) Bei einer wesentlichen Ausweitung der Aufgaben, die Gegenstand einer Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 oder 3 sind, kann eine nochmalige Förderung erfolgen. Der addierte Förderbetrag darf das 1,5-fache des jeweiligen Höchstbetrages nicht überschreiten. Bereits gewährte Zuschüsse aus dem Fonds sind anzurechnen.
- (2) Ansonsten kann eine Zusammenarbeit, die bereits gefördert worden ist, nur noch nach einem anderen Absatz des § 4 gefördert werden.

## **§ 6**

### **Moderationskosten**

- (1) Über eine Förderung nach den §§ 4 und 5 hinaus können Kosten für die Moderation von Prozessen, deren Ziel eine förderfähige Maßnahme im Sinne von § 2 ist, gefördert werden.
- (2) Maximal werden 75% der nachgewiesenen Moderationskosten übernommen.

## **§ 7**

### **Förderung in besonderen Fällen**

- (1) Förderfähige Maßnahmen im Sinne von § 2 können in besonderen Fällen für höchstens vier Jahre mit maximal 10.000,00 € jährlich gefördert werden. Die Förderung tritt dann anstelle einer Förderung nach den §§ 4 und 5. Eine Förderung nach § 6 bleibt daneben statthaft.
- (2) Ein besonderer Fall im Sinne von Abs. 1 kann insbesondere vorliegen, wenn aufgrund der förderfähigen Maßnahme bestehende Arbeitsverhältnisse rechtlich in nicht geringem Umfang verändert werden müssen.

## **§ 8**

### **Ermittlung des Förderbetrages**

- (1) Der konkrete Förderbetrag für eine Maßnahme wird innerhalb des durch die §§ 4 bis 7 vorgegebenen Rahmens unter Berücksichtigung des Zwecks des Fonds nach billigem Ermessen festgelegt.
- (2) Dabei können insbesondere berücksichtigt werden
  - a. die Zahl der beteiligten Kirchengemeinden,
  - b. der Umfang der Zusammenarbeit,
  - c. das inhaltliche Potential der Zusammenarbeit,
  - d. der innovative Charakter der Zusammenarbeit,
  - e. die Höhe von mittelfristigen Ausgabenreduzierungen

- f. die Kosten, die anfallen, um die kirchengemeindliche Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- (3) Bei der Beurteilung des inhaltlichen Potentials der Zusammenarbeit (Abs. 2 Buchst. c) ist insbesondere zu bewerten, ob und inwieweit der Gottesdienst, die Verkündigung, die Seelsorge, der Konfirmandenunterricht, die Arbeit mit Zielgruppen (Jugend, Senioren, Familien usw.), die Bildungsarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit, die Ökumene vor Ort oder die diakonische Arbeit betroffen sind.
  - (4) Bei der Beurteilung des innovativen Charakters der Zusammenarbeit (Abs. 2 Buchst. d) ist insbesondere zu bewerten, ob und inwieweit neue inhaltliche Felder erschlossen werden, die Qualität der inhaltlichen Arbeit eine neue Ausrichtung bekommt oder die Kirchengemeindeleitung entlastet wird.
  - (5) Die Berücksichtigung weiterer Kriterien ist möglich. Insbesondere kann auch eine Bezuschussung aus einem anderen Fonds des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

## **§ 9 Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Förderung muss schriftlich unter Vorlage des Vertrages bzw. der Rechnung betreffend die Moderationskosten gestellt werden. Eine Förderung nach § 7 muss unter Darlegung der Besonderheiten des Falles ausdrücklich beantragt werden. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss gestellt werden.
- (2) Die Kirchenkreisverwaltung prüft, ob die formellen Voraussetzungen für eine Förderung sowie die generelle Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.
- (3) Der örtlich zuständige Propst gibt eine Stellungnahme zu dem Antrag ab.
- (4) Über die Bezuschussung entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss. Die Bezuschussung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (5) Die Information über die Höhe des Zuschusses soll begründet werden, insbesondere wenn diese von einem beantragten Betrag abweicht.
- (6) Bei der Bildung eines Kirchengemeindeverbandes wird der Zuschuss an den Verband, bei der Aufgabendelegation an die beauftragte Kirchengemeinde ausbezahlt. Im Falle der Aufgabengemeinschaft erfolgt die Auszahlung anteilig an die beteiligten Kirchengemeinden. Moderationskosten werden an den Rechnungsempfänger ausgezahlt.

## **§ 10 Rückforderung**

- (1) Bei nachträglichem Wegfall der generellen Voraussetzungen einer Förderung (§ 3) oder Nichterfüllung der Auflagen oder Bedingungen (§ 9 Abs. 4) kann der Förderbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (2) Für das Verfahren gilt § 9 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

**§ 11**  
**Behandlung von Altfällen**

- (1) Für bereits aus dem Fonds bezuschusste Maßnahmen kann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Grundsätze nochmals einen Antrag auf Förderung gestellt werden. § 5 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Bereits gewährte Zuschüsse aus dem Fonds sind auf den Zuschuss nach diesen Grundsätzen anzurechnen.

**§ 12**  
**Zuschüsse Dritter**

Zuschüsse Dritter können auf einen Zuschuss aus diesem Fonds angerechnet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Bekanntmachung**

- (1) Die Grundsätze treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode in Kraft.
- (2) Die Grundsätze werden auf der Internetseite des Kirchenkreises veröffentlicht. Die Antragsberechtigten werden hierüber unterrichtet.

Stand 28. November 2014